

Bitcoins und andere digitale Währungen: Rechtliches Niemandsland



Von Dr. iur. Reto Sutter, LL.M.
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Voillat Facincani Sutter + Partner
Zürich

Die Bedeutung von Bitcoins und anderen digitalen Währungen nimmt laufend zu. Immer mehr Menschen besitzen sie oder handeln mit ihnen und immer mehr Händler akzeptieren Bitcoins als Zahlungsmittel. Bitcoins werden von Enthusiasten als die Alternative zu staatlichen Zahlungsmitteln und als Revolution des Finanzmarkts gefeiert. Die rechtliche Behandlung von Bitcoins scheint dabei in vielen Bereichen unklar. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über die rechtliche Behandlung von virtuellen Währungen aus privat-, straf- und finanzmarktrechtlicher Sicht verschafft werden.

1. Privatrecht

Aus Sicht des Schweizer Privatrechts spricht nichts gegen die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel, wobei ev. für Arbeitslohn Einschränkungen zu machen sind. Inländische Transaktionen, also die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel oder der Handel von digitaler gegen offizielle Währung, unterstehen grundsätzlich dem Obligationenrecht. Findet eine Transaktion über die Landesgrenze hinaus statt, sind in der Regel mehrere Rechtsordnungen betroffen. Dabei ist zu

entscheiden, welches nationale Recht im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Es lassen sich deshalb kaum allgemeine Aussagen über die zivilrechtlichen Regelungen machen, die für Geschäfte mit Bitcoins zur Anwendung gelangen. Entsprechendes gilt auch für die Frage der für eine Beurteilung von Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

2. Strafrecht

Unabhängig von der Unterstellung unter das GWG, kann sich jemand der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB strafbar machen, wenn er im Zusammenhang mit virtuellen Währungen eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herühren.

Digitale Währungen stellen definiti- onsgemäss Vermögenswerte dar, weswegen auch strafbare Handlungen gegen das Vermögen, wie beispielsweise Veruntreuung, Betrug oder unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, vorliegen können. Daneben wurden bereits Fälle von Erpressung und datenbasierenden Vermögensdelikten im Zusammenhang mit Bitcoins beobachtet.

3. Finanzmarktrecht

Als Zahlungsmittel sind Bitcoins Gegenstand des Finanzmarkts. Handel basierend auf Bitcoins ist in den unterschiedlichsten Formen denkbar. Die gängigsten Handelstätigkeiten im Bereich von Bitcoins sind gegenwärtig:

1. Verwendung und Annahme von Bitcoins als Zahlungsmittel
2. Kauf und Verkauf von Bitcoins
3. Betreiben von Plattformen für den Kauf und Verkauf von Bitcoins

Vorweg kann ausgeschlossen werden, dass Verkäufer von digitalen Währungen als Effektenhändler oder Betreiber von Plattformen für den Kauf und Verkauf von Bitcoins als Börsen gemäss *Börsengesetz* gelten. In bankenrechtlicher Hinsicht ist

das Nutzen von Bitcoins als Zahlungsmittel dem *Bankengesetz* nicht unterstellt. Die Entgegennahme von Bitcoins fällt unter die einschlägige Ausnahmebestimmung. Beim Tausch von virtuellen Währungen gegen offizielle Währungen liegt, Zug-um-Zug vorgenommen, keine Einlage im Sinn des BankG vor, da keine Gelder bei einer Partei gesammelt werden. Demgegenüber liegen Einlagen in diesem Sinn vor, wenn der Wechsel von offizieller Währung gegen Bitcoins nicht Zug-um-Zug erfolgt, sondern ein Händler von seinen Kunden im Hinblick auf künftige Wechselgeschäfte Guthaben in offiziellen Währungen auf eigenen Konti entgegennimmt oder für künftige Wechselgeschäfte von seinen Kunden Bitcoins annimmt, sofern die Kunden nicht jederzeit ohne Mitwirkung des Händlers darüber verfügen können. Eine solche Entgegennahme von Bitcoins ist bankenrechtlich gleich zu behandeln wie die Entgegennahme von Geld in offizieller Währung.

Der Betrieb von Online-Handelsplattformen für Bitcoins ist aus bankenrechtlicher Sicht unproblematisch, wenn die Plattform lediglich Parteien für den Kauf und Verkauf von Bitcoins zusammenführt oder Kauf- und Verkaufsangebote einander zuordnet. Ist der Plattform-Betreiber jedoch auch in die Abwicklung des Zahlungsprozesses involviert, sind weitere Faktoren für die Anwendung des BankG entscheidend.

Aus Sicht der *Geldwäschereibestimmungen* ist das blosses Bezahlen von Waren oder Dienstleistungen in Bitcoins und das Erbringen entsprechender Leistungen keine Finanzintermediation und untersteht dem GWG nicht. Der berufsmässige Kauf und Verkauf von Bitcoins stellt dagegen eine Finanzintermediation dar und kann als eine dem GWG unterstellte Handelstätigkeit gelten. Die Frage der Unterstellung von Betreibern von Bitcoin-Handelsplattformen unter das GWG hängt u.a. davon ab, ob der Betreiber im Rahmen seiner Tätigkeit Guthaben in Geld oder Bitcoins von seinen Nutzern entgegennimmt.

sutter@vfs-partner.ch
www.vfs-partner.ch